Erorterung

Rechtsfrage,

ob der Schuldner, der einen Schuldschein ausgestellet hat, ohne das Geld empfangen zu haben, nach dem Verlaufe zwener Jahre noch die ordentliche Einrede habe, daß ihm das Geld nicht sen aufgezählt worden.

Bon

Sigmund Lehry

Breyburg im Breisgan, gebruckt mit Satron'fden Schriften.

788.







₽

nter den Säßen, welche ich zur öffentlichen Dist putation ausgeseht habe, war auch dieser: daß der Schuldner, der einen Schuldschein ausgestelle hat ohne das Geld empfangen zu haben, nach dem Verlause zweyer Jahre noch die ordentliche Einrede habe, daß ihm das Geld nicht sey ausges zählet worden (Exceptionem non numeratae Pecuniae ordinariam).

Da viele einer andern Mennung find, fo mable ich mir biefen Sat zu einer kleinen Abhandlung.

2.

Es giebt nach dem römisch bürgerlichen Nechte versschiedene Kontrafte: einige kommen blos durch die Uerbergabe, andere durch Jierlichkeit der Worte, einnige durch die Linwilligung und wieder andere durch die Schrift zu Stande.

Die schriftliche Berbindlichkeit entsteht nicht aus einem vermutheten Darlehn, fondern aus einem bes fondern Kontrafte, ber schriftlich errichtet wird, und dirographar Kontrakt genannt wird. Daß diefer ein gang besonderer Kontrakt sen, erhellet baraus, weil er eine eigene, von andern Kontraften verschiedene Geffalt bat, bie in bem beffeht, bag jemand burch einen Schuldbrief von einem Andern Geld erhalten gu haben bescheint, bas er nicht erhalten hat, und es wies der rückzuzahlen verspricht, S. un. I. de lit. obl. Wider dieses streitet nicht L. 1. S. 1. D. de obl. & ack. welches fagt, Obligationes ex Contractu, aut Re contrahuntur, aut Verbis, aut Confensu: benn ein Gefet muß aus dem andern erklaret werden, Juftinian aber bat ausdrücklich S. un. I. de lit. ohl. auch den chirographar Rontraft unter die mahren Rontrafte gefett.

4.

Ben andern Kontraften fommt die Schrift blos der Feverlichkeit, ober bes Beweises wegen bingu, in bent chirographar Rontrakte aber führt fie eine Berbind: lichfeit ein.

Er fann fo bestimmt werden, daß er fen ein genann: ter, striffi juris, und einbandiger Kontrakt, dessen Wesens

Wesenheit blos in der Schrift besteht,durch welchen jener, der in der Sofnung der Fünftigen Aufzählung des Geldes einen Schuldschein ausgestellt hat, aus dieser Schrift, wenn er auch nichts empfani

5+

gen hat, zur Jahlung belangt werden kann.

Heines glaubt, daß diefer Konfraft erft bann rechtes fraftig werde, wenn der Schuldner innerhalb zwen Jahren ben Schuldschein nicht guruckgefodert hat.

6.

Diefes ift aber falfch; benn , wenn er erft nach bem Berlaufe zwener Jahre giltig wurde, fo beffunde ja feine Befenheit nicht in der Schrift, fondern in bem Verlaufe zwener Jahre; er wurde alfo nicht mehr litteral, fondern biennal Kontrakt genannt werden mus Ben, und fo murde die Beit eine Art werden Berbinds lichfeiten einzuführen, welches wider alle Grundfage bes romifch burgerlichen Rechts ift. 2. Die Befens beit biefes Rontraktes ift ber Schuldbrief, Diefer ift gleich Unfange ba, mithin auch ber Kontraft, denn bas Nechts Axiom heißt, posito essentiali ponitur Res. 3. Widerspricht fich Beines selbst, denn er fagt, daß der Schuldner binnen den zwen Jahren verschiedene Nechts. mittel

21 3

mittel habe 3. B. die Einrede des nicht gezählten Geld des, die Einrede auf Seiten des Schuldners setzt eine giltige Rlage auf Seiten des Gläubigers voraus, es muß also binnen den zwen Jahren der Kontrakt schon rechtst kräftig senn, weil er Klage und Einrede giebt.

7.

Dieses mußen wir dem Heinez zugeben, daß die Verdindlichkeit dieses Kontraktes binnen den zwen Jahren nicht so kräftig ist, als sie nach deren Verlause wird; denn innerhalb der zwen Jahre hat der Schulds ner die privilegirte Einrede des nicht gezählten Geldes, vermög welcher er vom Veweise fren ist, und die Last desselben auf den Gläubiger wirft, daß dieser das Geld wirklich gegeben habe. Nach dem Verlause der zwen Jahre aber hat er nur die ordentliche Einrede, das ist das Privilegium erlischt, er fällt nun wieder zum Ges brauche des gemeinen Rechts berunter, und muß, wie das seder Vestagte zu thun schuldig ist, die Einrede bes weisen, daß er das Geld nicht bekommen habe.

8.

Auf daß aber diese Einrede des nicht gezählten Geke des statt habe, wird erfodert, daß der Schuldbrief in Anbetracht des Darlehns gegeben worden sen, nicht in Anbes

Unbetracht irgend eines andern Kontraktes aus foli gender Urfache: weil Die Roth arme Menfchen ofters zwingt aus hofnung leichter Gelb zu erhalten, schon im voraus ben Schuldbrief auszustellen, diefe Urfache freitet nicht fur die andern Kontrafte: baber, wenn einer in einem Schulbbrief bekennt aus einem Bere machtniffe, Raufe, Pachtung einem Dritten etwas fchuls big ju fenn, fo tann er von biefem Geftandnig nicht mehr abgehen, außer er beweise durch eine andere Schrift , daß fein Geftandniß falfch fen. Im Gegens theil, wenn einer in Anbetracht eines Darlehns einen Schuldschein ausgefertigt hat in der hofnung der funfs tigen Aufzählung, so ift er an sein Geständnif nicht gebunden, sondern, wenn er belangt wird, hat er die privilegirte Einrede wider den Glaubiger, und darf nichts beweisen, wiewohl fonft der Beflagte durch feis ne Einrede Rlager wird, und Diese beweisen muß.

9.

Quaerela non numeratae Pecuniae ift ein Rechts: mittel, burch welches sich jener schützet, ber in der Hof, nung der kunftigen Aufzählung des Geldes in einem Schuldbriefe bekennt dasselbe erhalten zu haben, es aber nachher nicht empfangen hat. IO.

Sie wird im Gerichte vorgebracht balb in Geffalt einer Rlage, bald in Gestalt einer Ginrede; als Rlage, wenn der Schuldner seinen Schuldschein Condictione fine Causa guruckbegehrt, benn biefe bat Statt, wenn meine Sache ohne alle Urfache von einem Dritten gus ruckbehalten wird, der Schuldbricf ift ohne Urfache benm Glaubiger, benn er hat mir nichts gegeben: oder Condictione Causa data, Causa non secuta, welche Plat bat, wenn ich aus einer gewiffen, funftigen, ehrbaren Urfache was gegeben habe, und biefe nicht erfolgt ift, alle biefe Erfoderniffe troffen ben bem ges fetten Falle ein, alfo hat der Schuldner auch diefe Klas ge: ober er fann auch eine Protestation benm Richter feines Orts wider Diefen Schuldbrief einlegen, mel che die Wirkung hat, daß die privilegirte Einrede emig dauert; diefer Protestation muß fich der Schuldner dann bedienen, wenn der Glänbiger entweder abmes fend ift, oder nicht jum Borfchein tommt, fo daß er Condictionem fine Causa, over Condictionem Causa data, Causa non secuta nicht anstellen fann.

II,

Auf Art einer Einrebe bringt er fie ben Gericht an, wenn er vom Glaubiger aus dem Schulbschein um die

Zah:

Zahlung belangt wird. Seschieht diese Belangung ins nerhalb zwener Jahre vom Tage des ausgesertigten Schuldscheins, so ist sie privilegirt, geschieht sie nachs ber, so hat er noch die ordentliche Einrede, das ist, er muß beweisen, daß ihm das Geld nicht ausgezählt worden sen,

T2.

Biele glauben , daß nach dem Berlaufe ber gwen Jahre dem Schuldner gar keine Einrede mehr gufoms me, fonbern, daß er unumgänglich gablen muße, nicht mehr zum Beweise gelaffen werde, wenn er auch bes weisen konnte, und wollte, bag er das Geld nicht ems pfangen habe , wider diefen Gaß aber freitet. I. Die naturliche Billigfeit, und Gerechtigfeit, benn feis nem Menschen ift seine Bertheibigung abzuschlagen , fo lang er fich vertheidigen kann und will. Nach dem Maturrechte ift die Einrede bes nicht aufgezählten Gels bes ewig, fie wird es alfo auch nach bem burgerlichen bleiben, außer wir hatten ausbruckliche Gefege, welche Diefe Einrede auf eine gewiffe Beit befchrantten : nun laffen fich aber feine dergleichen Gefete aufweifen, Diejenigen, welche man anführt, reden nicht von der proentlichen, fondern der privilegirten Ginrede.

N 5

13.

II. Die Einrede des Betrugs dauert ewig. L. 5. S. ult. D. de dol. mal. & met. exc. die Einrede des nicht aufgezählten Geldes enthält in sich die Einrede des Betrugs; denn jener betriegt ja, der das begehrt, was man ihm nicht schuldig ist, also muß auch diese ewig sepn. L. 2. S. 3. & 5. D. de dol. mal. & met. exc.

14.

vilegirten ausgelegt werden. L. 6. C. de II. die Einres de des nicht aufgezählten Geldes war immerwährend, wie ich dieses im vorhergehenden "S. bewiesen habe; nachher gaben die Raiser dem Schuldner das Priviles gium, daß, wenn er innerhalb der zwen Jahre von dem Gläubiger aus dem Schuldbrief sollte belangt were den, er vom Beweise, daß ihm das Geld sen aufgezählt worden, sten senn, und diesen Beweis auf den Gläubiger schieben sollte. Durch dieses Privilegium war ihm aber das Recht nicht benommen nach zwen Jahren die ordentliche Einrede anzustellen, und selbe zu erweisen: denn der Verlauf der zwen Jahre nimmt dem Schuldner nicht mehr weg, als ihm die zwen Jahre gaben, diese aber gaben ihm nur die Befreyung

vom Beweise, also verlieret er nachher nur diese, das ist, er kann dem Gläubiger nicht mehr aufbürden, daß er beweisen soll, das Geld aufgezählt zu haben, sons dern er muß erweisen, daß er das Geld nicht empfans gen habe.

15.

IV. L. 6. C. de Compensat. sagt allgemein, daß teine Schrift wider die Wahrheit beweisen muße, dieß geschähe aber wenn der Schuldner nach zwen Jahren nicht mehr zum Beweise gelassen wurde.

16.

V. Endlich fagt L. 13. C. de non. num. Pec. ausst drücklich, der Schuldner muße nach zwen Jahren ohne Widerrede zahlen, außer er könnte per apertissima Rerum Argumenta dem Richter das Gegentheil erweisen, er wird also noch zum Beweise zugelassen.

17.

Machdem ich nun die Grunde für meine Mennung angeführet habe, so bleibt mir noch übrig die Eins wendungen der Gegner aufzulosen.

. 18.

der künftigen Aufzählungt einen Schulbschein ausges stellt, und ihn innerhalb zwen Jahre nicht zurückber gehrt hat, sen aus dieser Schrift, und nicht aus dem Darlehn verbunden. Da also seine Verdindlichkeit nicht aus dem Darlehn, sondern ans der Schrift ente siehe, so sen er nach den zwen Jahren so zur Jahren berbunden, daß keine Einrede des nicht gezählten Seldes, auch wenn er den Beweiß auf sich nehmen wollte, mehr Statt habe, und es werde nicht mehr gefragt, ob er das Seld bekommen habe, sondern ob er den Schulbschein ausgestellet, und in zwen Jahren nicht zurückbegehrt habe.

19.

Allein dies ist ein bloses Vorgeben, daß die Sege ner durch keine Seseste erweisen können; nach gemacht tem Vergleiche, und geleistetem Eide hat freylich die Frage nicht mehr Platz, ob man etwas schuldig ger wesen, sondern ob man sich verglichen, ob man ger schworen habe. L. 28. S. ult. D. de jur. siv. vol. siv. nec. siv. Iud. dies nämliche aber haben die Sesetze für unseren Fall nicht versüget, also wird auch nach den zwen Jahren noch gefragt, ob der Schuldner bes weisen konne nichts schuldig zu senn.

20+

2. Sagen sie, wenn die gegenseitige Mennung wahr ware, so solge, daß auf einer Seite die schriftliche Berbindlichkeit keine Wirkung habe, auf der andern Seite würde diese Verbindlichkeit nicht mehr von ses der andern privat Schrift unterschieden senn, welches doch gerade dem Sinn Justinians zuwider ware, der sagt, daß eine Verbindlichkeit entweder durch die Sache, durch Worte, durch die Einwilligung, oder eine Schrift eingeführt werden könne.

21.

Das erste, daß die schriftliche Verbindlichkeit keine Wirkung hatte, läugne ich, binnen den zwen Jahren bat sie diese Wirkung, daß der Släubiger den Schulds ner um die Zahlung belangen kann, daß aber dies se Klage nicht volle Kraft hat, haben die Sesetz aus der oben bengebrachten sehr billigen Ursache so geords net, diese volle Kraft der Klage trift aber mit Versläuse zweier Jahre so ein, daß der Schuldner schlechsterdings zahlen muß, sobald er mit dem Beweise nicht aufkömmt, daß ihm das Geld nicht sey aufgezählt

worden. Das zwente, daß die schriftliche Berbind, lichkeit von jeder andern privat Urfunde nicht mehr uns terschieden mare, laugne ich ebenfalls; benn jede ans bere privat Urfunde zeugt wider den Aussteller, ohne daß der Borweifer etwas beweifen muß, mas er aber in ber schriftlichen Berbindlichkeit binnen zwen Jahren thun muß. 2. Jebe andere Urfunde ift, und bleibt federzeit nur eine gur Bewahrung des Gedachtniffes irgend einer vorhergehenden Verbindlichkeit ver: faßte Schrift, fie fett alfo eine Berbindlichkeit jum voraus, und beweift felbe nur. Da hingegen im lite teral Kontrafte die Schrift als ein wefentlicher Bes fandtheil betrachtet wird, und durch fie gang allein

22.

Die Berbindlichfeit entsteht.

3. Wenden fie ein L. 14. C. de non, num. Pec. welches fagt: in Contractibus, in quibus Pecuniae, vel aliae Res numeratae, vel datae effe confcribuntur, non intra Quinquennium, quod antea constitutum erat, non numeratae Pecuniae Exceptionem obycere possit, qui accepisse Pecunias, vel alias Res scriptus sit, vel successor ejus, sed intra solum Biennium continuum, quo elapío nullo Modo Quaerela non numeratae Pecuniae introduci possit: his scilicet, qui propter

propter aliquas Caufas specialiter Legibus expressas etiam elapso Quinqennio in praeteritis Temporibus adjuvabantur, etiam in posterum, licet Biennium. pro Quiuquennio statutum est, eodem Auxilio potituris.

23.

Die Untwort auf Diefes Gefet ift gang leicht, es redet namlich von der privilegirten Einrede, die ehe mals 5 Jahre danerte, nun aber auf zwen beschränkt wurde, diese kann also mullo Modo mehr nach zwen Jahren eingewendt werden, jene Falle ausgenommen, wo se auch ehmals erst nach 5 Jahren angebracht werden konnte.

24.

Mit Diefer Untwort aber find die Gegner nicht zufrieden , und fie berufen fich auf den 2. S. des nämlichen Gesetzes, wo es heißt : intra triginta tantummodo Dies post hujusmodi securitatis Expositionem connumerandos Exceptionem non numeratae Pecuniae posse obyci, ut si transacti suerint eadem Securitas a judicanti omnibus Modis admittatur; nec ei liceat, qui Securitatem exposuit, post Excessium memoratorum (triginta) Dierum non esse sibi solutas

Pecu-

Pecunias, vel alias Res dicere. Sie sagen also, Julistinian håtte da ausdrücklich befohlen, daß nach dem Berlaufe der Zeit, binnen welcher die Einrede hätte sollen gentacht werden, es nicht einmal erlaubt sen sagen, daß das Geld nicht sen aufgezählt worden, geschweige denn dies zu beweisen.

25.

Satten fie aber das gange Gefet mit Bedacht ger lefen, fo wurden fie gefunden haben, wie wenig es fur ihren San beweift, denn es redet von einem gang ans bern Falle, ich will den Anfang also auch hersetzen: fuper caeteris vero Securitatibus, quae fuper privatis Debitis a Creditore conscribuntur, Partem Debiti vel Ufurarum Nomine folutam esse fignificantes, vel adhuc foeneratitia Cautione apud Creditorem manente; folidi tamen Debiti Solutionem factam effe demonstrantes, vel etiam futuram esse Redhibitionem Instrumenti foccieratitii, promittentes, vel si quae alterius cujuscunque Contractus gratia, in quo Numeratio Pecuniarum, vel Datio certarum specierum scripta est, fecuritas fimiliter data fit, depenfas effe Pecunias vel alias Res, vel Partem carum fignificantes: intra triginta &cc.

Was will also bas Gesetz sagen ? — Gleich aus bem Anfange erhellet, bag von einer Ausnahme bie

Nebe

Rede fen, ber Raifer, nachdem er im borhergehenden S. gefagt hatte, daß die Einrede des nicht gezählten Gelbes nicht statt haben solle in Causa Depositi, Tributorum. & Dotis, bas ift, wenn einer in einer Urfunde bekennt bat, ein hinterlegtes Gut, ober eine Mitgift empfangen ju haben, fann er nicht einwenden dies nicht empfan: gen zu haben, fagt nun ferner fuper caeteris vero Securitatibus, da hat also etwas anders ffatt, wel: ches barinn befteht, baf in privat Schulden ber Glaus biger wider ben Schuldner die Einrede bes nicht ges gablten Gelbes, wenn er ihm fur diefes eine Quit: tung ausgestellet hat, als mare ihm bas Gelb ructbes gablt worden, binnen 30 Tagen ausstellen muß, und fonst nicht mehr angehöret werden folle. Drenfig Cas ge werden alfo dem Glaubiger bestimmt, binnen wel chen er feine gegebene Quittung juruckbegehren muß, und wir reben vom Schuldner, binnen welcher Zeit Diefer feinen ausgestellten Schulbschein guruckfoderen muge. Alfo pagt bas Gefet ganz nicht hieher. vid. Gottofred. ad hanc L.

26.

4. Beziehen sie sich auf L. 8. C. de non num. Pec. welches sagt: sin vero legitimum Tempus excessit, in

in Quaerimoniam Creditore minime deducto, omnimodo Haeres ejus, etiamfi Pupillus fit, Debitum folvere
compellitur. und S. un. I. de Lit. obl. plane fi quis
fe debere fcripferit, quod fibi numeratum non eft, de
Pecunia minime numerata post multum Temporis Exceptionem opponere non potest. Hoc enim saepissime constitutum est, sic sit, vt & hodie, dum quaeri
non potest, Scriptura obligetur, & ex ea nascatur
Condictio, cessante scilicet Verborum Obligatione. Multum autem Tempus in hac Exceptione antea quidem
ex principalibus Constitutionibus vsque ad Quinquenium prodecebat: sed ne Creditores diutius possint
suis Pecuniis desraudari, per Constitutionem nostram
Tempus coarctatum est, ut ultra biennii Metas hujusmodi Exceptio minime extendatur.

27.

Ich habe bende diese Gesetze zusammengenommen, weil für bende die nämliche Antwort gilt, daß sie nämlich blos von der privilegirten, nicht der ordent: lichen Einrede zu verstehen sind, und berufe mich dess falls auf meine oben bengebrachten Gründe.

28.

5. Sagen fie die Nachläffigfeit deffen, der ben Schuldschein durch zwer Jahre guruckfodern fonnte

per Condictionem sine Causa, oder Condictionem Causa data, Causa non secuta, oder benm Richter dages gen håtte protestiren können, und es nicht that, ist straß bar, also muß er nachher zur Zahlung angehalten wers den, wenn er auch nichts empfangen hat, denn den Schaden, welchen jemand durch seine eigene Schuld, und Nachlässigsfeit leidet, muß er sich selbst zuschreiben.

29.

Nicht jede Nachlässigkeit wird im Nechte bestraft, Beweis davon sind die Kontrafte, in denen Culpa levis, oder levissima von den Gesetzen so oft erlassen wird. Es ist frenlich auf Seiten des Schuldners Nach: lässigkeit, aber auf Seiten des Gläubigers ist Betrug unterlausen, denn jener betrügt, der das zurückbez unterlausen, denn jener betrügt, der das zurückbez gehrt, was er nie gegeben hat. Und wird nicht der Schuldner schon gestraft genug, daß er durch zwen Sahre still war, denn er muß nun beweisen, daß er das Geld nicht bekommen, da vorhin der Kläger hätzte beweisen mußen, daß er es gezahlt habe?

30.

6. Führen sie ein Gleichniß an: nämlich gleichwie nach vollendeter Verjährung der Eigenthümer nicht W2 mehr

2

mehr gehöret wird, wenn er auch beweisen könnte, und wollte, die Sache gehöre ihm zu, weil er nicht in der Zeit, die zur Verjährung vorgeschrieben ist, seine Sache zurückbegehret hat: eben so sen dem Schulds mer nach Verlause der zwen Jahre auch kein Gehör mehr zu geben, wenn er auch den Beweiß auf sich nehmen wollte, daß ihm das Geld nicht sen ausges zählt worden, weil auch der Schuldner wie der Eizgenthümer nachlässig war. Es streitet also die nämlische Villigkeit für bende Fälle.

31.

Dies Gleichnis hinkt; benn besitkt wohl der Gläubie ger seinen Schuldschein auf gut Treu, und Glauben, und aus einem gerechten Rechtsgrunde, daß ihn also Verjährung schützen könnte? — Nebst diesem ist es ja falsch, daß der Eigenkhümer, wenn die Zeit der Verjährung vorüber ist, nicht mehr gehöret werde, denn die Zeit ist nur eine Eigenschaft, die zur Verzährung ersodert wird, er kann sie also in Rücksicht der übrigen noch bestreiten.

32,

7. Sagen fie, ber den Rugen hat, muß auch den Schaden fühlen , der Schuldner hatte den Rugen,

baß er binnen den zwen Jahren vom Beweis fren war, also ist es billig, daß er nachher den Schaben fühle, und gar feine Einrede mehr habe.

33+

Der den Rugen hat, muß auch den Schaden fühlen, dies ist ganz richtig; der Schuldner mußte binnen zwen Jahren nicht beweisen, also verliert er alle Einrede? das ist zu viel gefolgert; sondern er verzliert nur den Vortheil, daß er jest nun nicht mehr vom Beweis fren ist.

34+

8. Berusen sie sich auf L. 10. C. de non num. Pec. & L. 23. C. de Probat. welche sagen, Factum negantis nulla est Probatio.

35.

Diese Gesetze beweisen nichts anders, als daß der Beweis sehr schwer ift, nicht aber unmöglich, da eie ne Unterlassung, Nichtthat mit bejahenden Umffanden begleitet senn kann, an die der Beweissührer sich wird halten

balten tonnen : g. B. ber Glaubiger batte bor feinem Lode auf dem Sterbbette vor gwen Beugen befennt, er hatte einen Schuldbrief von R. befommen, ohne baff er ihm bas Geld aufgegablt babe, burch biefe zwen Zeugen tonnte alfo D. erweifen bas Geld nicht erhalten ju haben ; oder der abmefende Glaubiger hate te dem Schuldner, ohne ihm den Schuldschein gurude geschickt zu haben, geschrieben, er tonne ihm bas verlangte Geld nicht geben. Mit Diefem Briefe wird fich nun der Schuldner wider feinen Schuldfchein fchur Ben.

36.

9. Unter bie Arten gu beweifen, fagen fie ferners, gehort auch der Gid, und boch fann ber Schulbner nach zwen Jahren feinen Gid mehr bem Glaubiger auftragen L. 14. S. 3. C. de non num. Pec. also wird er nach zwen Jahren nicht mehr jum Beweife gelaffen.

37.

Er wird nach zwen Jahren zum Beweis burch ben Eid nicht gelaffen, wohl aber gu fedem andern Ber weis: die Urfache Dieses Unterschiedes ift Diese; nach

W. Day

dem

bem Berlaufe ber gwen Jahre muß der Schuldner ben Beweis fuhren, dag er das Geld nicht empfangen babe, wenn er aber dem Glaubiger den Eid auftru: ge, fo wurde er nicht beweifen, fondern er murde den Beweis auf ben Glaubiger Schieben, mas er aber nicht barf. Diefe Urfache hat ben andern Beweisen nicht ftatt, alfo tann er andere Beweife fuhren.

38.

10. Ihre lette Buffucht nehmen fie endlich gu L. 56. D. de re jud. in welchem bas eigene Beftandnif dem richterlichen Gpruch gleichgeftellt wird, wenn ber Richter aber einmal gesprochen bat, fo wird niemand dawider gum Beweise zugelaffen, mithin auch in uns ferm Falle nicht.

39.

Das eigene gerichtliche Geftandnif wird bem richt terlichen Spruche gleichgehalten, Confessio in Iure facta beifit es in bem angeführten Gefete, in unferm Falle aber haben wir nur ein auffergerichtliches Ger fandniff, und fo fallt auch diefer Einwurf weg.

40.

Ich glaube nun meinen Sat durch Anführung meit ner Gründe, und Auflösung der gegenseitigen Einwent dungen genugsam erwiesen zu haben; indessen giebt es doch Fälle, in welchen weder die privilegirte, noch die ordentliche Einrede des nicht gezählten Geldes statthat, diese sind folgende.

41.

tennt, dies kann entweder ausdrücklich oder stillschweiz gend geschehen: ausdrücklich, wenn er nach einer Zeit seinen Schuldschein neuerdings befrästiget, und Zahz lung verspricht: stillschweigend, wenn er entweder Zinz se, oder einen Theil der Schuld abzahlt, denn die Moth konnte ihn zwingen, daß er einen Schuldbrief gab, ehe er Geld bekam, nicht aber Zinse zu zahlen für ein Rapital, daß er nicht empfangen hat. L. 4. C. de n. n. P. Eben dieses ist zu sagen, wenn der Schuldz ner nach der Schuldverschreibung zu einer andern Zeit noch ein Pfand gegeben hat, denn da sind zwen ber kenntnisse, hat er aber den Schuldbrief, und das Pfand zu einer und der nämlichen Zeit gegeben, so hat er die Einrede des nicht gezählten Gelbes, weil da nur eine Befenntniß ist. L. I. L. 3. C. de n. n. P. 2. Hört sie auf, wenn der Schuldner die Schuld eines Dritten auf sich genommen hat, denn da ist ihm fein Geld anfgezählt worden, er zahlt nicht für sich, sons dern für einen Andern. 3. Wenn etwas eines Bers gleichswegen versprochen wurde. Der Schuldner hat

fich mit seinem vermeinten Gläubiger verglichen, was in diesem Vergleich vom Schuldner versprochen wurde, fann er durch die Einrede des nicht gezählten Geldes

nicht ablehnen. 4. Wenn ber Berftorbene, ber in ber hofnung Geld zu befommen einen Schuldbrief auch

gestellt hat, in seiner letten Willensverordnung bekennt, das Geld empfangen zu haben, so fann der Erbe nie

Diese Einrede machen, wenn er auch beweisen wollte, bag ber Berftorbene das Geld nicht erhalten habe.

42.

5. Wenn ein Schuldbrief in einem andern Konstrafte als dem Darlehn gegeben wurde, die Ursach ist schon oben angeführet worden. 6. Ben Quittungen öffentlicher Aemter (Functionum publicarum) hat man durch 30 Tage diese Einrede. 7. Wenn jemand einem Wechsler (Argentario) eine Quittung ausgestellet hat,

43.

fo hat er zwar die ordentliche Ginrede, nie aber bie privilegirte, das ift, der Bechsler muß nie beweifen, bag er bas Geld aufgezählt habe, weil die Wechsler allgeit Geld in Bereitschaft haben , die Bermuthung al fo fur fie ift , baf fie bas Geld fogleich benm Em: pfange des Schuldscheins ausgezahlt haben. 8. Wenn jemand in feinem Schuldbrife befennt , bag er bas Geld fchon von einer bestimmten Zeit befommen bas be; benn die Roth zwingt zwar den Urmen Schuldbries fe ju geben , ebe er Geld empfangt , nicht aber gu lugen; die Bermuthung in diefem Falle ift alfo wider ibn. 9. Wenn man ausbrudlich biefer Einrede ents fagt , dies muß aber nach einer Zwischenzeit in einer andern Schrift geschehen, denn ber Bergicht auf biefe Einrede in der namlichen Schrift ift ungiltig, Die Roth, Die den Urmen zwingt den Schuldbrief auszuftellen, zwingt ihn auch der Einrede zu entsagen. Beiters, wenn eine folche Entfagung giltig ware, fo wurde bem Glaubiger ein funftiger Betrug geftattet , und er murs de durch die verheißene Straffofigfeit jum Berbrechen angelocket; benn was wurde er wohl anders burch Ents fagung biefer Einrede erhalten, wenn er das Geld nicht aufgablt, als daß er nun den Schuldner ungeftraft um Die berfcpriebene Summe betriegen tonne ?

Es entstand vor einiger Zeit in einem ansehnlichen Gerichte die Frage: ob diese Einrede erlösche, wenn der Schuldschein durch zwen Zeugen unterschrieben ift, und sie wurde sehr weislich verneinend entschieden; denn diese Unterschrift der Zeugen burgt blos für die Nechtheit des Schuldscheins, sie beweißt aber keines, wegs, daß der Schuldner das Geld auch bekommen habe.

44.

Das differreichische Recht stimmt mit dem bisher gesagten ganzlich übereins. Nur ergieng unterm t. Marz 1787, eine Hosverordnung die vom gemeinen Rech; te abweicht. Ich will selbe ihrem wörtlichen Innhal; te nach hersehen. "Um den, sagt der Gesetzeber, "wischen Schuldnern und Gläubigern durch die so, genaunte Exceptionem non numeratae Pecuniae privilegiatam vielfältig entsprungenen Irrungen, und "Rechtsstreitigkeiten für die Zukunst vorzubauen, er; stären wir hiemit: daß diese Rechtseinwendung kuns, tig nicht mehr statt habe, sondern daß ein mit den "in der G. D. vorgeschriebenen Ersodernissen verse-

" hener Schuldschein stets wider den Aussteller beweit " se; folglich dem Gläubiger als Innhaber des Schulds " briefes über dessen richtigen Innhalt mehreren Be-" weiß zu sühren nicht obliege; wohl der Aussteller " des Schuldbriefes, wenn er den Innhalt des Schulds " briefs zu widersprechen vermeint, den Beweis süh; " ren müße, daß die Zuzählung des Geldes nicht ers " folgt sen. " Es bleibt daher dem Schuldner Ex-

gt sen, " Es bleibt baher bem Schuldner ceptio non numeratae Pecuniae ordinaria für immer offen.

